

Kommunale Volksinitiative "Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon ("Wohn-Initiative")"

Der Stadtrat,

nach Prüfung der am 6. Dezember 2021 zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zur kommunalen Volksinitiative "Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon ("Wohn-Initiative")", gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 zustande kommt, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigen Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieses Beschlusses eingereicht werden,

beschliesst:

1. Der Titel und die Begründung der am 6. Dezember 2021 eingereichten kommunalen Volksinitiative "Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon ("Wohn-Initiative")" sowie die Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 123 GPR.
2. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden in der Stadt Wetzikon stimmberechtigten Personen:
 - Kaspar Spörri, Ringstrasse 5, 8620 Wetzikon
 - Brigitte Meier Hitz, Bahnhofstrasse 24, 8620 Wetzikon
 - Christine Walter Walder, Strandbadstrasse 44, 8620 Wetzikon
 - Advije Delihassani, Zelglistrasse 20, 8620 Wetzikon
 - Stephan A. Mathez, Frohbergstrasse 12c, 8620 Wetzikon
 - Daniela Oriet, Bertschikerstrasse 31, 8620 Wetzikon

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stadtrat Wetzikon

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kommunale Volksinitiative

"Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon ("Wohn-Initiative")"

1. Die Stadt setzt sich dafür ein, dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten und der Nachhaltigkeit verpflichtet sind, stetig erhöht.
2. Sie strebt einen Anteil von mindestens einem Fünftel an allen Mietwohnungen an. Ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum. Besonders gefördert werden soll der Bau von alters- und familiengerechten Wohnungen.
3. Über die Erreichung dieser Ziele legt der Stadtrat dem Parlament alle vier Jahre Rechenschaft